

Luftbild mit Planbereich (Quelle: Geobasis-DE/M-V 2024)

STADT PARCHIM

Landkreis Ludwigslust-Parchim / Land Mecklenburg-Vorpommern

16. Teiländerung des Flächennutzungsplans Windeignungsgebiet Parchim-Ost betreffend

ENTWURF

Arbeitsstand: April 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsanlass	3
1.1. Ziel und Zweck der Planung	3
1.2. Geltungsbereich der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans	4
1.3. Verfahrensablauf	4
2. Grundlagen	5
2.1. Rechtsgrundlagen	5
2.2. Vorgaben übergeordneter Planungen	5
2.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	5
2.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg	6
2.2.3 Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen seit 2022	8
2.2.4 Windenergieanlagen in Planung	9
2.3. Städtebauliche Ausgangssituation im Änderungsbereich	9
3. Planungsinhalte der 16. Änderung des Flächennutzungsplans	10
3.1 Sonstige Sondergebiete Windkraft	10
3.1.1 Abstand zu Siedlungen	10
3.1.2 Abstand zu Verkehrsflächen	11
3.1.3 Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen	12
3.1.4 Abstand zu Waldflächen	13
3.1.5 Abstand zum Landschaftsschutzgebiet Buchholz	13
3.1.6 Abstand zu oberirdischen Versorgungsanlagen	13
3.1.7 Trinkwasserschutzzonen	15
3.2 Versorgungsfläche Elektrizität	15
4. Wesentliche Auswirkungen der Planung	16
4.1 Immissionsschutz	16
4.2 Umweltprüfung	17
4.3 Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB	17
4.4 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB	19

Anlagen**Anlage 1:** Umweltbericht, Stand Entwurf, April 2025 (M.Sc. Isabel Hohmann)**Anlage 2:** Übersicht der Stellungnahmen, die zum Entwurf eingegangen sind

Verfasser:

Begründung	Dipl.-Ing. Katrin B. Kühn:	Büro für Stadt- und Dorfplanung Rostock 18057 Rostock, Warnowufer 59 0381. 37706 44 mobil: 0179. 44 80 457 kk@bsd-rostock.de
Umweltbericht	M. Sc. Isabel Hohmann	BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH 19053 Schwerin, Ostorfer Ufer 4 0385. 593789-24 hohmann@bhf-sn.de

1. Planungsanlass

1.1. Ziel und Zweck der Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung stellt auf Grundlage des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* dar, die entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und dem Planungswillen der Stadt Parchim im Wesentlichen dem Windeignungsgebiet Nr. 27 des RREP WM 2011 entspricht.

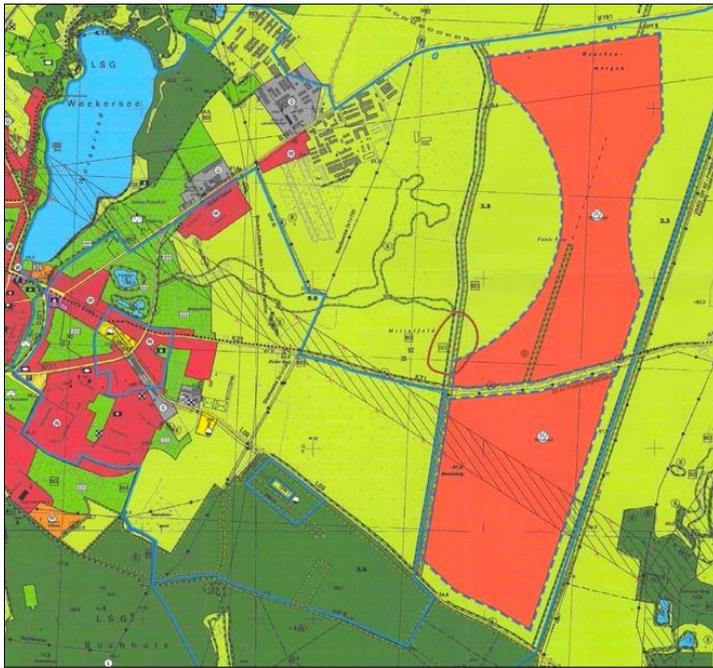


Abbildung 1: Auszug aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

Aus dem wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung wurden der Bebauungsplan Nr. 44 „*Windeignungsgebiet Parchim-Ost*“ entwickelt und in den Jahren 2014 bis 2016 27 Windenergieanlagen (WEA) errichtet.

Aktuell plant die Stadt Parchim eine Erweiterung des Windparks um vier Windenergieanlagen. Die Standorte der geplanten WEA liegen innerhalb des vorgeschlagenen Vorranggebietes Windenergie 56/24 der 4. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Zwei der vier Standorte befinden sich innerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 44, aber außerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete *Windpark*. Die anderen beiden Standorte liegen außerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 44. Die Stadt Parchim beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 44 aufzuheben, das Verfahren dazu läuft.

Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 ist die Tatsache, dass der Bebauungsplan Nr. 44 auf Grund von geänderten gesetzlichen und verordnungstechnischen Grundlagen entbehrlich ist.

Die geplanten Windenergieanlagen stehen außerhalb der dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft*. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben, das im Außenbereich privilegiert zulässig ist, entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine

Ausweisung an anderer Stelle vorgenommen wurde. Im Flächennutzungsplan der Stadt Parchim sind das nicht nur die Darstellungen von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung *Windkraft* im Bereich des Windparks Parchim-Ost, sondern auch in Grebbin (Dargelütz).

Auf Grund der Lage der geplanten Windenergieanlagen außerhalb der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* stehen hier gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange einer Genehmigung entgegen. Die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan verhindert z.Zt. noch die Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen. Durch die übergeordnete Regionalplanung werden die bereits beantragten Standorte zur Windnutzung zulässig werden, wenn die Teilfortschreibung des Regionalen Rumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, das Kapitel 6.5 Energie betreffend mit dem dann voraussichtlich wesentlich größeren Vorranggebiets Windenergie abgeschlossen ist.

1.2 Geltungsbereich der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans umfasst die bislang dargestellten Sondergebiete *Windkraft* östlich von Parchim mit deren geplanter Erweiterung sowie eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung *Elektrizität* im Bereich des Umspannwerks südlich der Landesstraße L09.

Im Norden verläuft die Bundesstraße B 191 Richtung Lübz, östlich wird das Gebiet durch die Trasse der 220 kV bzw. künftig 380 kV-Leitung Perleberg-Güstrow begrenzt.

Im Westen grenzt ein Verbindungsweg zwischen der B191 und der L09 an das Gebiet an. Südlich der Kreisstraße K21 ragt das dargestellte Sondergebiet über diesen um bis zu 350 Meter hinaus.

Eine weitere Sondergebietsfläche *Windkraft* (SO_{Windkraft}3) grenzt südlich an die Landesstraße L09 in Richtung Meyenburg. Auf dieser Fläche stellt der wirksame Flächennutzungsplan Waldmehrungsfläche dar, die sich auch in Richtung Westen erstreckt. (Waldmehrung ist bislang nicht erfolgt und wird auch in absehbarer Zeit nicht umgesetzt.) Östlich und südlich ist die Fläche SO_{Windkraft}3 von vorhandenem Wald umgeben. Die dargestellte Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung *Elektrizität* grenzt ebenfalls südlich an die Landesstraße L09 in Richtung Meyenburg und liegt östlich von vorhandenem Wald.

1.3 Verfahrensablauf

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat am 15.05.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Teilbereich Windenergiegebiet Parchim-Ost zu ändern. In der Antwort auf die von der Stadt Parchim eingereichte Planungsanzeige hat das Amt für Raumordnung festgestellt, dass der Planung keine Belange der Raumordnung entgegenstehen.

2. Grundlagen

2.1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394)

Verordnungen zum BauGB:

- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802)

2.2. Vorgaben übergeordneter Planungen

2.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern stellt eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes.

Gemäß der dem Landesraumentwicklungsprogramm beiliegenden Karte

- ist Parchim Mittelzentrum und damit wichtiger Standort für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen,
- liegt Parchim in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus, in dem insbesondere die vielfältigen Formen landschaftsgebundener Erholung und sportlicher Betätigung entwickelt werden sollen,
- ist in Parchim ein Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie ausgewiesen (Standort für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen),
- ist Parchim Standort eines bedeutsamen Verkehrsflughafens,
- liegt östlich von Parchim ein Vorbehaltsgebiet für ober- und unterirdische Leitungen.

Im Landesraumentwicklungsprogramm sind keine räumlichen Vorgaben im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien für die Stadt Parchim enthalten. Als Aufgabe der Regionalplanung ist formuliert worden, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweisen sind. Als Ziel der Raumordnung wird im Landesraumentwicklungsprogramm formuliert, dass in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

Auf Grundlage von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen durch den Bundesgesetzgeber (siehe Kapitel 2.2.3) hat das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern eine Verwaltungsvorschrift zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land erlassen (Planungserlass Wind M-V, Amtsbl. M-V Nr.7 2023, S.97).

Die landesweit einheitlichen Kriterien sind

- ausreichendes Windpotential als Voraussetzung für die Geeignetheit,
- Einspeisemöglichkeiten,
- Abstände zu Siedlungen, Fremdenverkehrs- und Infrastruktureinrichtungen,
- Bewertung des Landschaftsbild-, Erholungs-, Arten- und Lebensraumpotenzials,
- Bedeutung für den Vogelzug und
- eventuelle Vorbelastungen

2.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Der vorhandene Windpark befindet sich im Windeignungsgebiet Nr. 27 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg aus dem Jahr 2011. Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm sollen die Anlagen und Netze der Energieversorgung sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, Sonnenenergie, Geothermie und Biomasse vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden. Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden (Z 6.5(2)).

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, dem ist die Stadt Parchim mit der Darstellung im Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung, wirksam seit 2013, nachgekommen.

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat auf Grund einer Klage entschieden (15.11.2016, 3 L 144/11), dass das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist. Das bedeutet, dass gegenwärtig diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden sind, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg befindet sich in der Teilfortschreibung, das Kapitel 6.5 *Energie* betreffend.

Mit In-Kraft-Treten der Teilfortschreibung des RREP WM ist eine wirksame raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in Westmecklenburg beabsichtigt. Demnach ist innerhalb der Vorranggebiete die Windenergienutzung privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Entgegenstehende Nutzungen sind hier auszuschließen. Außerhalb der Vorranggebiete sind Windenergieanlagen nicht mehr privilegiert, sondern dann nur noch im Einzelfall als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Diese Rechtsfolge tritt nur dann ein, wenn das entsprechende regionale Teilflächenziel erreicht wird (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB und § 2 WindBG).

Mit der Teilfortschreibung erfolgt die vollständige Überplanung der vormaligen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEA) unter Zugrundelegung eines Planungskonzeptes. Die ersten drei öffentlichen Beteiligungsverfahren wurden in den Jahren 2016, 2019 und 2021 durchgeführt.

Der zurzeit im Beteiligungsverfahren befindliche 4. Entwurf berücksichtigt die seit 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe Kap. 2.2.3).

Der 3. Entwurf, Stand Mai 2021, sah ein im Vergleich zum ursprünglichen Windeignungsgebiet Nr. 27 (198 ha) deutlich größeres Gebiet (35/21, 433 ha) im Osten von Parchim vor:

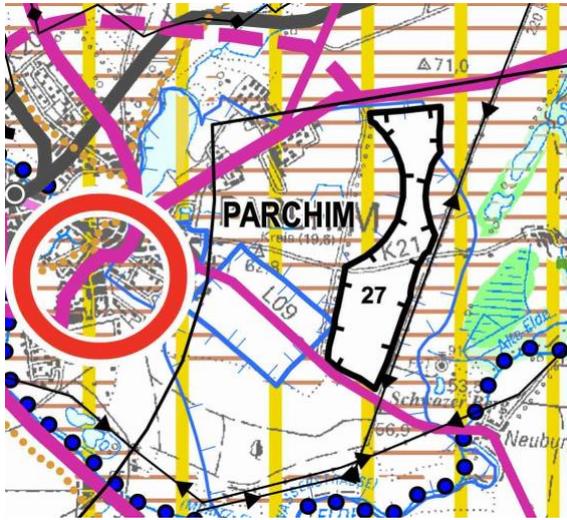


Abbildung 2
Eignungsgebiet für Windenergieanlage Nr. 27
RREP WM 2011

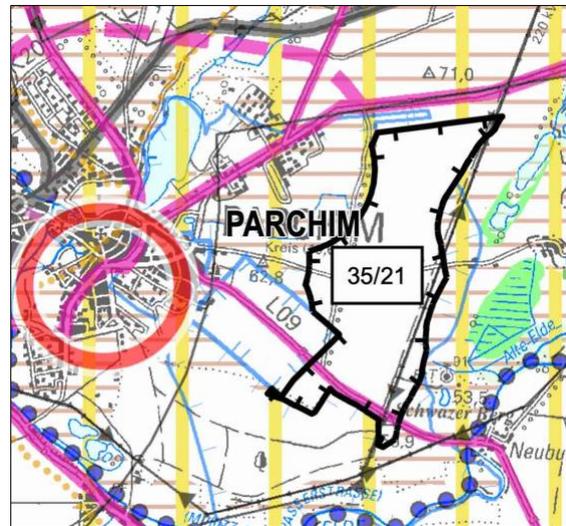


Abbildung 3
Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35/21
3. Entwurf Teilfortschreibung RREP WM

Der zurzeit in der öffentlichen Beteiligung befindliche 4. Entwurf sieht mit 519 ha ein noch größeres Vorranggebiet Windenergie (56/24) östlich von Parchim vor.

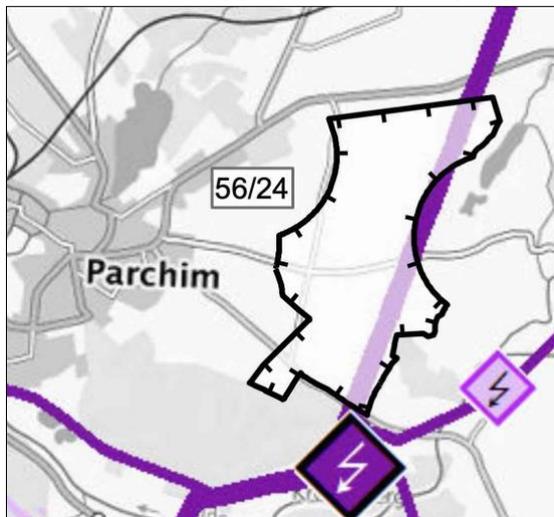


Abbildung 4
Vorranggebiet Windenergie Nr. 56/24
4. Entwurf Teilfortschreibung RREP WM

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg regt in seiner Stellungnahme vom 18.02.2025 an, die Grenzen des Vorranggebietes 56/24 als Grenzen für die Sonstigen Sondergebiete Windkraft in die 16. Änderung des Flächennutzungsplans zu übernehmen. Als Begründung verweist das AfRL darauf, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind und unter Umständen eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich sein wird.

Es ist momentan noch nicht absehbar, wann das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg, Kapitel 6.5 *Energie* betreffend, abgeschlossen sein wird und ob das Vorranggebiet für Windenergie Nr. 56/24 in dieser Ausdehnung Bestand haben wird. Die Stadt Parchim sieht die im 4. Entwurf der Teilfortschreibung enthaltene Erweiterung des

Vorranggebiets für Windenergie in Richtung Osten und damit auch in Richtung natursensibler Räume kritisch. Beeinträchtigungen von hochwertigen Frei- und Naturräumen können dort nicht ausgeschlossen werden. Deshalb hält die Stadt Parchim an der östlichen Begrenzung der dargestellten Sonstigen Sondergebiete fest.

2.2.3 Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen seit 2022

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien haben sich seit 2022 grundlegend geändert.

Die Änderung des Gesetzeslage zielt darauf ab, die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen.

Das auch als „Wind-an-Land-Gesetz“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet u.a.

- das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG¹),
- die Änderung des Baugesetzbuches (insbesondere §§ 245e und 249 BauGB) und
- die Änderung des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Ziel der Gesetzgebung ist, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die einzelnen Bundesländer unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 2 Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Für Mecklenburg-Vorpommern heißt das, bis Ende 2027 sind 1,4% und bis Ende 2032 2,1% der Landesfläche als Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben wurden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert. So wurden landesweit einheitliche, verbindliche Ausweisungskriterien sowie regionalisierte Flächenbeitragswerte festgelegt. Auf dieser Basis hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ein „Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg“ verabschiedet und beschlossen, bis 2027 insgesamt 2,1 % seiner Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Im Zusammenhang mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz wurde das Baugesetzbuch geändert. § 245e BauGB enthält eine Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich und die entgegenstehenden öffentlichen Belange (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Nr.3 BauGB) betreffend. Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegiert, sofern keine öffentlichen Belange dem entgegenstehen. Entgegenstehende öffentliche Belange liegen vor, sofern Windenergieanlagen außerhalb von raumordnerisch festgelegten Vorranggebieten oder im Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung *Windkraft* errichtet werden sollen. Diese Regelung entfällt, sobald für den Geltungsbereich des Plans der übergeordnete Flächenbeitragswert oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht ist.

¹ Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

2.2.4 Windenergieanlagen in Planung

Die Standorte der von der Stadt Parchim geplanten Windenergieanlagen liegen außerhalb der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft*. Da weder der übergeordnete Flächenbeitragswert noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel bislang erreicht ist, stehen dem Vorhaben durch die Darstellung im Flächennutzungsplan öffentliche Belange entgegen.

Der Strombedarf wird weiter steigen und die Stadt Parchim möchte auch künftig einen Beitrag zum notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und für eine unabhängige und klimaneutrale Energieversorgung sorgen. Um die Genehmigungsfähigkeit der geplanten vier Windenergieanlagen herzustellen, beabsichtigt die Stadt Parchim mit der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans die Darstellung eines größeren sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung *Windenergie*.

2.3. Städtebauliche Ausgangssituation im Änderungsbereich

Die im wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Teiländerung dargestellten Sonstigen Sondergebiete *Windkraft* werden erweitert. Dabei orientiert sich die Stadt an dem im 3. Entwurf der Teiländerung des RREP WM dargestellten Windeignungsgebiet 35/21. Die Erweiterung erfolgt in erster Linie in Richtung Westen und Süden. Die Erweiterung in Richtung Osten geht nicht über die geschützte Feldhecke entlang der Hochspannungsleitung hinaus. Im Norden wird das sonstige Sondergebiet *Windkraft* durch die landeseinheitlichen Kriterien gemäß dem 4. Entwurf der Teilfortschreibung etwas verkleinert.

Eine im 4. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM enthaltene Erweiterung des Windeignungsgebiets über die geschützte Feldhecke hinaus in Richtung Osten und damit auch in Richtung natursensibler Räume sieht die Stadt Parchim kritisch. Beeinträchtigungen von hochwertigen Frei- und Naturräumen können dort nicht ausgeschlossen werden.

Auf den Erweiterungsflächen der geplanten 16. Teiländerung, die über die in der 5. Teiländerung des Flächennutzungsplans hinausgehen, sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt vor allem Fläche für die Landwirtschaft (im Osten) und eine Waldmehrungsfläche (im Süden) dargestellt. Im vorliegenden Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim wird die Waldmehrungsfläche zur Unterscheidung von der tatsächlich vorhandenen Waldflächen durch eine Schraffur gekennzeichnet.

Auf der Waldmehrungsfläche ist bislang keine Aufforstung erfolgt oder geplant. Es gibt keine an diese Fläche gebundenen Maßnahmen.

Von der im wirksamen Flächennutzungsplan ca. 97 ha großen Waldmehrungsfläche werden mit der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans ca. 17 ha als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Windkraft* dargestellt. Östlich und südlich dieser Fläche ist Wald vorhanden.

Der gesetzliche Waldabstand zum östlich und südlich angrenzenden Wald ist auf Grund des großen Maßstabs im Flächennutzungsplan und sich überlagernder Signaturen nicht darstellbar.

Aus anderen Rechtsquellen werden folgende Darstellungen nachrichtlich übernommen:

- gesetzlich geschützte Biotope
- Anlagen der Energieversorgung (20 kV und 220 kV-Freileitungen)
- Kreis-, Landes- und Bundesstraßen,

- Bodendenkmale sowie
- Wasserschutzzonen

Die in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans als künftig entfallend gekennzeichnete Darstellungen werden in die 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht mehr übernommen. Das betrifft die Richtfunkstrecke Schwarzer Berg – UW Wessin und schmale Maßnahmeflächen östlich und westlich der dargestellten Sonstigen Sondergebiete *Windkraft*.

3. Planungsinhalte der 16. Änderung des Flächennutzungsplans

3.1 Sonstige Sondergebiete *Windkraft*

Mit der Darstellung von Sondergebietsflächen *Windkraft* beabsichtigt die Stadt Parchim die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu steuern.

Windenergieanlagen sind in den typisierten Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO auf Grund ihrer unvermeidbaren Emissionen nicht zulässig. Damit kommt die Nutzung für *Windkraft* und den damit verbundenen Nebenanlagen nur in sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO mit entsprechender Zweckbestimmung in Frage. § 11 Abs. 2 BauNVO nennt Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- oder Sonnenenergie ausdrücklich als in Frage kommende Sonstige Sondergebiete.

Nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen.

In der 16. Änderung des Flächennutzungsplans werden sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* dargestellt. Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird auf Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, eingeschränkt.

In der nachfolgenden Abbildung werden die Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan und in der 16. Änderung gegenübergestellt. Übernommen wird die Teilung im Bereich der Kreisstraße K 21, eine weitere Teilung erfolgt an der Landesstraße L 09, so dass insgesamt 3 Einzelflächen mit folgenden Flächen entstehen:

	Art der baulichen Nutzung	Standort	Fläche bisher	Fläche in 16. Änderung
SO 1 _{Windkraft}	Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung <i>Windkraft</i>	nördlich der K 21, vorhandene (Hecke wird nachrichtlich als geschütztes Biotop übernommen)	127 ha	191 ha
SO 2 _{Windkraft}		südlich der K 21	100 ha	126 ha
SO 3 _{Windkraft}		südlich der L 09		17 ha

3.1.1 Abstand zu Siedlungen

In der 5. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2013 waren Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten durch die äußeren Grenzen des Eignungsgebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm vorgegeben. Die Stadt Parchim hatte außer einer örtlichen Feinsteuerung keine eigene Kompetenz, diese Abstände neu oder wesentlich anders festzulegen.

Mit der Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern (15.11.2016, 3 L 144/11), dass das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, gibt es diesbezüglich keine regionalplanerischen Vorgaben. Im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 07. Februar 2023 (M-V Gl.-Nr. 230-5) ist ein Abstand von 1.000 Metern zu

Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion, die bauplanungsrechtlich nach §§ 30 und 34 BauGB als Innenbereich einzustufen sind, einzuhalten.

Mit der vorgesehenen geänderten Darstellung der sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* entsprechend des 4. Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, das Kapitel 6.5 Energie betreffend, rückt der Windpark näher an die vorhandene Wohnbebauung heran, wobei der Mindestabstand von 1.000 Metern eingehalten wird.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans und der vorgesehenen 16. Änderung des FNP gegenübergestellt:

Wohngebiet	Abstand in m	
	wirksame Fassung des FNP	geplante 16. Änderung des FNP
Am Rabensoll	1.500	1.220
Gut Parchim	1.160	1.070
Paarscher Weg/Illekrietweg	1.400	1.000
Neuburg	1.300	1.160

Die genannten Abstände beziehen sich auf die äußeren Grenzen der dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* und die äußeren Grenzen der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen. Da sich weder Wohngebäude noch Windenergieanlagen direkt an der Grenze der dargestellten Flächen befinden, ist der tatsächliche Abstand zwischen Wohngebäude und Windenergieanlage größer.

3.1.2 Abstand zu Verkehrsflächen

Bundes- und Landesstraße

Entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind auf Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Anbauverbotszonen einzuhalten. Entlang von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten, die zur Erschließung anliegender Grundstücke bestimmt sind, keine hochbaulichen Anlagen in einer Entfernung von 20 Metern, gemessen vom Rand der äußeren befestigten Fahrbahn, errichtet werden.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete halten ca. 100 m Abstand zu den Fahrbahnen der Bundesstraße B 191 im Norden sowie der Landesstraße L 9 im Süden. Im Norden wird sich mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Abstand auf 200 m bis 250 m erhöhen. D.h., die Baugebiete liegen deutlich außerhalb der Anbauverbotszonen.

Das südlich der Landesstraße hinzukommende sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Windkraft* wird mit einem Abstand zur Landesstraße von 30 Metern dargestellt.

Da sich die Standorte der Anlagen innerhalb der dargestellten sonstigen Sondergebiete befinden müssen, kann ein Hineinragen von Bauteilen (Rotorblätter) in die Anbauverbotszonen ausgeschlossen werden.

Kreisstraße

Die Kreisstraße teilt die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* in ein nördliches und ein südliches Gebiet. Die dargestellten Bauflächen enden im Norden an der gesetzlich geschützten Allee sowie im

Süden an der 20 kV-Leitung. Die einzuhaltenden Abstände der baulichen Anlagen zur Kreisstraße unter Berücksichtigung der beidseitigen Anbauverbotszone von jeweils 20 m sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

3.1.3 Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen

Im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 07. Februar 2023 (M-V GI.-Nr. 230-5) wird zu gesetzlich geschützten Biotopen mit einer Größe von > 5 ha folgendes festgelegt: *Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. Gemäß § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht ein Zerstörungs- und Beeinträchtungsverbot, welches durch § 20 Abs. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert wird. Dies schließt jedoch eine Überplanung von kleinflächigen Bereichen (< 5 Hektar) durch ein Windenergiegebiet nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen usw. sicherzustellen.*

Im Plangebiet sind kleine, gesetzlich geschützte Biotope wie Alleen und Feldhecken vorhanden.

Mit der Signatur 13.3 („Kammlinie“) der Planzeichenverordnung wird der Biotopschutz nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Der Abstand zwischen dem sonstigen Sondergebiet *Windkraft* und der Allee auf der Nordseite der L 9 beträgt ca. 100 m. Der Abstand zu dem mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans hinzukommenden sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Windkraft* südlich der Landesstraße L 9 beträgt nur 20 Meter. Auf der nachfolgenden Ebene der Genehmigungsplanung ist festzulegen, welche konkreten Abstände zu neu zu errichtenden Windenergieanlagen erforderlich sind.

Das Gleiche gilt für die vorhandenen, geschützten Feldhecken westlich, östlich und innerhalb des sonstigen Sondergebiets *Windkraft* nördlich der Landesstraße.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete enden im Norden der Kreisstraße K 21 an der gesetzlich geschützten Allee. In den nachfolgenden Planungen sind die für den Biotopschutz erforderlichen Abstände der baulichen Anlagen zu den Alleebäumen zu klären.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wurden mit der Darstellung der sonstigen Sondergebiete *Windkraft* keine Abstände zur westlich gelegenen Feldhecke sowie zur innerhalb des nördlichen Baugebietes gelegenen Feldhecke berücksichtigt.

Sowohl im 3. als auch im jetzt vorliegenden 4. Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms - das Kapitel 6.5 *Energie* betreffend - schöpft das dargestellte Vorranggebiet für Windenergie Nr. 56/24 den Raum bis an die vorhandenen Feldhecken aus bzw. schließt sie ein. Aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes, der nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurde, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Sollten sich aufgrund artenschutzrechtlicher Belange hier dennoch bestimmte Abstände erforderlich machen, sind diese im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren näher zu bestimmen.

3.1.4 Abstand zu Waldflächen

Südlich der Landesstraße L 9 ist Wald in der Zuständigkeit des Forstamtes Friedrichsmoor vorhanden. Gemäß § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Das Forstamt Friedrichsmoor hat in seiner Stellungnahme vom 04.02.2025 auf den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand baulicher Anlagen zum Wald hingewiesen und dazu ausgeführt, dass die Messung des Waldabstandes zur WEA an der Traufkante des Waldes beginnt. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Der Handhabung der geltenden Bauordnung Mecklenburg - Vorpommern folgend, beginnt der Abstand der WEA am Rand (Lot) der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird.

Mit der geplanten 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim wird das Sondergebiets SO_{Windkraft3} angrenzend an vorhandene Waldflächen dargestellt.

Auf Grund des Maßstabs im Flächennutzungsplan und sich überlagernder Signaturen ist in der Darstellung des künftigen sonstigen Sondergebiets SO_{Windkraft3} der gesetzliche Abstand zu den vorhandenen Waldflächen nicht erkennbar. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind die erforderlichen Abstände gemäß § 20 LWaldG M-V zu berücksichtigen. Die Landesforstbehörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

3.1.5 Abstand zum Landschaftsschutzgebiet Buchholz

Südwestlich des vorhandenen Windparks befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Buchholz bei Parchim. Mit der geplanten Erweiterung der sonstigen Sondergebiet Windkraft vermindert sich der Abstand zum LSG auf bis zu 700 Meter. Im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen sind etwaige Beeinträchtigungen des LSG zu beurteilen.

3.1.6 Abstand zu oberirdischen Versorgungsanlagen

20 kV-Freileitung südlich der K21

Das im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte sonstige Sondergebiet *Windkraft* südlich der Kreisstraße liegt außerhalb des Freileitungsbereichs der Leitung, dementsprechend befinden sich auch die realisierten Windenergieanlagen außerhalb des Freileitungsbereichs.

Die geplante Erweiterung des sonstigen Sondergebiets Windkraft wird ebenfalls außerhalb des Freileitungsbereichs liegen. Die technischen Abstände der künftigen Windenergieanlagen sind in Abhängigkeit vom Anlagentyp und dessen Parameter (Rotorradius) festzulegen.

Höchstspannungsleitungen von 50Hertz GmbH Transmission GmbH

Östlich der bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete Windkraft verläuft eine 220 kV-Leitung (Perleberg–Güstrow 321/322/328), ein Ersatzneubau für die Verstärkung auf eine 380 kV-Leitung (Güstrow-Parchim/Süd 433/434) ist seit Ende 2023 planfestgestellt (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Az. V- 667-00006-2015/002-006). Der Abschnitt Parchim Süd-Perleberg ist bereits umgesetzt.

Wie aus der Stellungnahme von 50Hertz vom 21.02.2025 hervorgeht, folgt der Trassenverlauf der neuen 380-kV-Freileitung der gleichen Achse der 220-kV-Leitung, welche im Laufe der Jahre 2025 und 2026 durch die Neubauleitung ersetzt wird. Aktuell befindet sich der besagte Mastbereich 144–157 der Bestandsleitung in Demontage und Vorbereitung für die

anschließend erfolgenden Gründungen und übrigen Arbeiten im Rahmen des Ersatzneubaus. Die dafür erforderlichen Montageflächen sind Teil des erwähnten Planfeststellungsbeschlusses. Die Arbeiten werden aller Voraussicht nach im 4. Quartal 2026 abgeschlossen sein und die Leitung in Betrieb genommen. Aufgrund des trassengleichen Ersatzneubaus orientiert sich der Schutzstreifen der Neubauleitung an dem der Bestandsleitung und verfügt über die gleiche Breite. Die Anforderungen zur Beachtung des Schutzstreifens der Bestandsleitung behalten somit vollumfänglich ihre Gültigkeit für die Neubauleitung. Für den neuen Schutzstreifen sind teilweise Dienstbarkeiten neu abgeschlossen oder angepasst worden. Die neuen Inhalte der Dienstbarkeiten sind zwingend zu beachten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan halten die sonstigen Sondergebiete Windkraft einen ca. 120 m großen Abstand zu der genannten Trasse ein. Sowohl im 3. als auch im jetzt vorliegenden 4. Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms - das Kapitel 6.5 *Energie* betreffend – schließt das dargestellte Vorranggebiet für Windenergie Nr. 56/24 die Trasse teilweise ein. Die mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans geplante Darstellung der sonstigen Sondergebiete *Windkraft* wird bis an die neben der Höchstspannungsleitung vorhandene Feldhecke heranreichen.

Windkraftanlagen müssen einen Abstand zwischen Rotorspitze der WEA und ruhendem äußeren Leiterseil von Freileitungen einhalten, der dem dreifachen Rotordurchmesser entspricht (Abstandsbestimmungen der DIN EN 50341-2-4). Für WEA mit einem geringeren Abstand sind Berechnungen zum Nachweis der Nachlaufströmung entsprechend der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.2. erforderlich. Der Vorhabenträger hat diesen Nachweis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu erbringen und beim Netzbetreiber einzureichen, ggf. wird hierdurch die Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen begründet. Die von 50Hertz angesprochenen Schutzstreifen und Dienstbarkeiten sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Umspannwerk Parchim-Süd

Entsprechend der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1 des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) gilt ein Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) der Windenergieanlage (WEA) als ausreichender Abstand zu gefährdeten Objekten (z.B. Umspannwerken). Wird dieser Mindestabstand unterschritten sind Verkehrswege, Betriebsgelände und/oder Objekte der kritischen Infrastruktur potenziell gefährdet. In diesem Fall ist das standortspezifische Risiko durch Eisabwurf bzw. Eisabfall oder durch Bauteilversagen der WEA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gutachterlich zu prüfen. Voraussetzung für die Bewertung sind Aussagen zur technischen Ausrüstung der WEA, um das Restrisiko soweit technisch möglich zu senken. Diese kann z.B. durch Condition-Monitoring- und Eiserkennungssysteme zur Überwachung des technischen Zustandes erfolgen.

Richtfunkstrecken

Richtfunkstrecken stellen grundsätzlich kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. Es bedarf aber einer detaillierten Abstimmung zwischen Netzbetreiber und Vorhabenträger der Windenergieanlagen über die Standorte und die von Bebauung freizuhaltenden Trassenbereiche. Im wirksamen Flächennutzungsplan wurde die Richtfunkstrecke Schwarzer Berg – UW Wessin als künftig entfallend dargestellt. Laut Aussage von 50Hertz Transmission GmbH besteht diese Richtfunkstrecke nicht mehr. Eine nachrichtliche Übernahme entfällt deshalb mit der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans.

Vorhandene Richtfunkstrecken der Betreiber ericsson, vodafone und O₂ werden inklusive Schutzkorridor nachrichtlich übernommen.

Abstand zu Windprofilerstandort

Südlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 11,7 km in der Gemarkung Ziegendorf ein Windprofilerstandort des Deutschen Wetterdienstes.

Windenergieanlagen können substanziellen Datenverlust durch Reflexionen, Abschattung und Fehlechos an Windprofilern verursachen und Störungen hervorrufen, die die Funktionsfähigkeit des Windprofilers spürbar negativ beeinflussen. Daher wird im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 07.02.2023 ein Schutzabstand von 5 Kilometer angesetzt.

Der Deutsche Wetterdienst hat in seiner Stellungnahme zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 der Stadt Parchim darauf hingewiesen, dass in einem Radius von 15 km um Windprofilerstandorte die Errichtung von Windenergieanlagen der Einzelfallprüfung bedürfen.

3.1.7 Trinkwasserschutzzonen

Das Plangebiet befindet sich in den Trinkwasserschutzzonen III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim. Es sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des Landeswassergesetzes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) in den jeweils geltenden Fassungen und die entsprechenden DIN- Normen einzuhalten. Die Zulässigkeit der beantragten WEA wird im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung betroffener Fachbehörden geprüft. Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständige Behörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (STALU WM).

Laut Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten nicht zulässig. Sowohl die vorhandenen als auch die geplanten Windenergieanlagen liegen in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim.

Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass Windenergieanlagen und die Schutzzone III der Wasserschutzgebiete keine sich grundsätzlich ausschließenden Nutzungen sind, da bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Windenergieanlagen eine nachteilige Beeinflussung von Menge und Beschaffenheit der Grundwasserressourcen nicht zu erwarten ist.

3.2 Versorgungsfläche Elektrizität

Umspannwerke sind wichtige Knotenpunkte im Stromnetz. In Umspannwerken wird elektrische Energie zwischen verschiedenen Spannungsebenen umgewandelt und verteilt. Umspannwerke koppeln das Regionalversorgungsnetz mit dem Übertragungsnetz. Mittels Transformatoren wird die Spannung der elektrischen Energie erhöht oder verringert. Mit Hilfe von Schutz- und Steuerungseinrichtungen kann das Stromnetz überwacht werden. Im Umspannungswerk Parchim-Süd wird Energie vom Höchstspannungsnetz ins Mittelspannungsnetz und umgekehrt transformiert.

Das von 50Hertz Transmission GmbH und der WEMAG Netz GmbH betriebene Umspannwerk befindet sich südöstlich der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete *Windkraft*. Im Umkreis des Umspannwerks befinden sich bereits Windenergieanlagen, die den erforderlichen Abstand einhalten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist im Bereich des vorhandenen Umspannwerks Parchim-Süd noch Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das inzwischen realisierte Umspannwerk ist von überregionaler Bedeutung und bei Planungen im Umkreis zu berücksichtigen. Die Stadt Parchim stellt in der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in dem Bereich eine ca. 11 ha große Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität dar.

Die 50Hertz Transmission GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 21.02.2025 darauf hin, dass im Bereich des Umspannwerks erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert wurden. Es handelt sich dabei um die Anlage von Feldgehölzinseln mit Überhältern und Krautsäumen innerhalb von Sukzessionsflächen, die der freien Entwicklung überlassen werden. Zusätzlich wurden innerhalb der Fläche Lesesteinhaufen mit dem Ziel der Schaffung neuer Lebensräume und Überwinterungshilfen für verschiedene Amphibien und Insekten angelegt.

Eine detaillierte Darstellung dieser Maßnahmen im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich und auf Grund des Maßstabs nicht möglich.

4. Wesentliche Auswirkungen der Planung

4.1 Immissionsschutz

Windenergieanlagen verursachen Schallimmissionen und optische Immissionen. Die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht im Detail beurteilt werden. Das hat vorhabenbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Für das Genehmigungsverfahren und die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zuständig.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Prüfung für die einzelnen Windenergieanlagen anhand von konkreten Berechnungen. Genehmigungsvoraussetzung ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Bei der Beurteilung der geplanten Windenergieanlagen und den damit verbundenen neuen Lärmquellen ist die entstehende Gesamtbelastung aus vorhandener Belastung und Zusatzbelastung zu berücksichtigen.

Im Genehmigungsverfahren ist auch ein Schattenwurfgutachten zu erstellen. Darin wird der durch den Betrieb der geplanten WEA hervorgerufenen Schattenwurf auf Wohngebäude oder Arbeitsstätten berechnet. Dabei sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) zu beachten.

Sowohl die Lärmemissionen als auch der Schattenschlag von Windenergieanlagen können durch technische Vorkehrungen gemindert werden (schallreduzierter Modus während der Nachtstunden, Schattenwurfmodul). Entsprechende Auflagen werden bei Notwendigkeit im Genehmigungsverfahren festgelegt.

4.2 Umweltprüfung

Zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der geplanten Erweiterung des Windparks östlich von Parchim führt die Stadt Parchim eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durch. Es sind die Belange des Umweltschutzes, die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführt sind, zu berücksichtigen. Mit der Umweltprüfung wurde das Büro BHF Landschaftsarchitekten GmbH beauftragt. Die Umweltprüfung beschränkt sich auf die Erweiterungsflächen, die über die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans hinausgehen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert, der ein gesonderter Teil der Begründung ist.

Die Versorgungsfläche im Südosten des Plangeltungsbereichs wird in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt, weil der Flächennutzungsplan hier an eine bestehende Nutzung angepasst wird, für die im Rahmen der Genehmigungsplanung detaillierte Untersuchungen und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Für die Erweiterungsflächen der Sonstigen Sondergebiete SO_{Windkraft}1 und SO_{Windkraft} 2 sowie für das neue Gebiet SO_{Windkraft}3 wird eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und eine Bewertung der Stärke der Beeinträchtigungen vorgenommen. Eine vertiefte Betrachtung ist im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens für die jeweils geplanten Windenergieanlagen durchzuführen (BlmSchG-Antrag). Die Beschreibung und Bewertung der betroffenen Umweltbelange erfolgt tabellarisch.

In der Zusammenfassung des Umweltberichts wird darauf hingewiesen, dass sich die genannten Flächen außerhalb von internationalen und nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes befinden und nicht geeignet sind, diese zu beeinträchtigen. In Bezug auf die nordöstliche Erweiterung des SO_{Windkraft}1 ist im Zuge einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens zur Errichtung weiterer WEA zu prüfen, ob zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich sind.

4.3 Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

geodätische Festpunkte

Das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Stellungnahme vom 17.01.2025 auf das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Festpunkten der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Auf eine Übernahme in den Flächennutzungsplan wird auf Grund des großen Maßstabs verzichtet. Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

bergrechtliche Belange/Geothermie

Das Bergamt Stralsund hat in seiner Stellungnahme am 11.02.2025 mitgeteilt, dass das Plangebiet innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Lithium im Feld Valendis“ liegt. Weiterhin befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Parchim-Stadt“. In der Stellungnahme heißt es, dass die Erlaubnisse lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel darstellen. Die Bergbauberechtigung besagt

noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannten Aufsuchungserlaubnisse stehen dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Außerdem befindet sich innerhalb des Änderungsbereiches eine verwahrte ehemalige Erdöl-Erdgaserkundungsbohrung. In der Stellungnahme werden die Lagekoordinaten unter Vorbehalt genannt. Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über eine fehlerhafte Verfüllung bzw. eingeschränkte Integrität der Bohrung, die eine Gefahr darstellen, liegen dem Bergamt Stralsund aktuell nicht vor. Mangels umfangreicher aktueller Erkenntnisse sind entsprechende Mängel der Verwahrung auch zukünftig nicht vollständig ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist in einem Umkreis von mindestens 15 m um den Bohransatzpunkt eine Überbauung der verwahrten Bohrung ausgeschlossen, um im unwahrscheinlichen Fall langfristig Wartungsarbeiten zu ermöglichen. In einem Umkreis von mindestens 50 m um den Bohransatzpunkt soll eine Überbauung mit Gebäuden ausgeschlossen werden. Die Lage der Erkundungsbohrung wurde nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Inhaber der genannten Berechtigungen und der Eigentümer der Erkundungsbohrung werden im weiteren Verfahren beteiligt.

Bodendenkmale

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme vom 17.02.2025 mitgeteilt, dass im Bereich des Vorhabens bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bodendenkmale entdeckt wurden. Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind. In die Planzeichnung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim werden die im Änderungsbereich bekannten Bodendenkmale nachrichtlich übernommen.

Das LAKD kommt zu der Bewertung, dass gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V) nicht gegeben sind. Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung betroffener Bodendenkmale ist deshalb aus Sicht der Denkmalfachbehörde genehmigungsfähig (vgl. § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. § 7 Abs. 6 DSchG M-V).

Im Bereich der geplanten Anlagen, Verkehrsflächen und Kabeltrassen sind archäologische Voruntersuchungen durch den Vorhabenträger durchzuführen. Die Veränderung oder Beseitigung der vorhandenen Bodendenkmale kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Die bekannten Bodendenkmalbereiche wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Belange der Forst

Waldbrandschutz

Um negative Auswirkungen von WEA als Verursacher von Waldbränden oder auf bestehende Waldbrandüberwachungsanlagen zu reduzieren, sind vom Antragsteller für den Bau und Betrieb von WEA entsprechende Forderungen einzuhalten und Nachweise zu erbringen.

WEA, deren äußere Rotorspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 Metern zum Wald befinden, müssen mit einer automatischen Löschanlage in den Kanzeln und mit Brandmeldern ausgestattet sein, welche ein automatisches Abschalten der Anlage im Störfall bewirken. In waldbrandgefährdeten Gebieten ist durch die Forstbehörde zu prüfen, ob auf Grund des beantragten Baues von WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WEA gefordert werden muss. In diesem

Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicher zu stellen.

Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme (AWFS)

Anträge über Bau und Betrieb von WEA sind der Landesforst zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie kameragestützte Waldbrandfrüherkennungssysteme räumlich oder technisch betreffen. Der Antragsteller der WEA hat sicher zu stellen, dass die automatische Waldbrandfrüherkennung sowie zugehörige Funkstrecken durch den Betrieb der geplanten WEA nicht gestört werden.

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die in der Planzeichnung dargestellten Waldflächen nicht zwischen dem vorhandenen Wald und der Waldmehrungsfläche differenzieren. Im vorliegenden Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim wird die Waldmehrungsfläche durch eine Schraffur zur Unterscheidung von der tatsächlich vorhandenen Waldflächen gekennzeichnet. und in der Legende entsprechend erläutert.

4.4 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich Bürger zur geplanten 16. Änderung des Flächennutzungsplans geäußert. Nachfolgend wird auf wesentliche Bedenken oder Fragen eingegangen:

>> zu geringe Abstände zu sensiblen Nutzungen

In den Äußerungen wird beanstandet, dass der im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergieanlagen an Land vorgeschriebene 1.000 Meter-Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion durch die Darstellung im Flächennutzungsplan und auch im 4. Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, das Kapitel 6.5 Energie betreffend, rechtswidrig unterschritten wird. Das ist nichtzutreffend. Festgelegt ist, dass der Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion, die bauplanungsrechtlich nach §§ 30 oder 34 des Baugesetzbuches als Innenbereich einzustufen sind, 1.000 Meter zu betragen hat. Gemessen wird dabei ab Gebäudekante. Der Abstand von 1.000 Metern wird eingehalten.

>> Lärmbelastung für das Wohngebiet Rabensoll wird zu hoch

Das Wohngebiet Rabensoll ist sowohl durch die Lage an der stark frequentierten Lübzer Chaussee (B191) als auch durch die Nachbarschaft zum Gewerbegebiet und der Tankstelle an der Lübzer Chaussee vorbelastet.

Im Genehmigungsverfahren für neue Windenergieanlagen sind die Geräuschimmissionen auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu prüfen.

>> Befürchtung, dass der Naturschutz nicht ausreichend beachtet wird, insbesondere Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung von Windenergiegebieten freizuhalten

Östlich vom Plangebiet liegt das Europäische Vogelschutzgebiet „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ (DE 2638-471). Eine Überplanung mit Windenergiegebieten ist nicht beabsichtigt. Im Umweltbericht wird prognostiziert, dass das Vogelschutzgebiet nicht betroffen sein wird. Im Umweltbericht heißt es, dass *Auswirkungen infolge von optischen / akustischen Störwirkungen aufgrund der Entfernung nicht entstehen. Habitatverluste innerhalb des VSG sind ebenfalls ausgeschlossen. In Bezug auf den Wirkfaktor Kollision können erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich zwischen dem SO 3 und dem*

Vogelschutzgebiet der Bestandwindpark befindet und die WEA daher nicht näher an das Schutzgebiet heranrücken. Ferner befinden sich im Bereich der Erweiterungsflächen bzw. jenseits von diesen keine Biotope, die essentielle Nahrungshabitate für die Arten darstellen, so dass keine Wechselbeziehungen zwischen dem Vogelschutzgebiet und gebietsexternen Habitaten betroffen sind. (Umweltbericht S. 36).

Eine Überplanung des Vogelschutzgebiets durch die geplanten Darstellungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Auch das im 4. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms vorgesehene Windvorranggebiets Nr. 56/24 liegt außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets *Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor* (DE_2638-471), rückt allerdings wesentlich näher an dieses heran. Die Stadt Parchim übernimmt an dieser Stelle nicht die östlich der vorhandenen Höchstspannungstrasse liegenden Flächen des im 4. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM enthaltenen Windvorranggebiets Nr. 56/24.

Im Umweltbericht wird die Betroffenheit im Plangebiet vorkommender Arten eingeschätzt. Im Ergebnis heißt es, dass *die unvermeidbaren Eingriffe in Biotope im Rahmen der konkreten Planung im Zuge des BImSchG-Verfahrens zu bilanzieren und entsprechend zu kompensieren sind. Die potenziellen Auswirkungen auf Tiere sind im Rahmen der arten-schutzrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren zu untersuchen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.* (Umweltbericht S. 38)

>> zu große Belastung für Parchim im Vergleich zu anderen Regionen

Die Ausweisung der Windvorranggebiete ist eine landesplanerische Entscheidung und erfolgt auf übergeordneter Planungsebene der Raumordnung. Die gemeindliche Planung unterliegt gemäß § 1 Abs.4 BauGB der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Im Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP WM, das Kapitel 6.5 *Energie* betreffend, wird die Öffentlichkeit beteiligt, Die Stadt Parchim hat sich zum vorliegenden 4. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, das Kapitel 6.5 *Energie* betreffend kritisch geäußert, insbesondere die Erweiterung des Windeignungsgebietes in Richtung Osten.

>> Befürchtung, dass der Trinkwasserschutz nicht ausreichend beachtet wird, Umwidmung der Schutzzonen auf Grund des Windparks?

Sowohl das im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windkraft als auch deren geplante Erweiterung liegen in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist mit dem Schutzzweck von Trinkwasserschutzzone III vereinbar. Eine Umwidmung der Schutzzonen erfolgte nicht im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windkraft, sondern weil sich fachliche oder juristische Anforderungen im Laufe der letzten Jahrzehnte verändert haben.

Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Wasserschutzgebieten erfolgen auf der Grundlage von §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz sowie des § 107 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Wasserbehörde. Im Regelfall erfolgen Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Wasserschutzgebieten auf Anregung der Träger der öffentlichen Wasserversorgung (Wasserversorgungsunternehmen) als Begünstigte nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz. Begünstigter ist derjenige, dessen Fassungsanlage durch die zukünftige Wasserschutzgebietsverordnung geschützt wird und der Inhaber der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung ist.